

Satzung des Vereins „Haus Döschnitz e.V.“

Präambel

Ziel der Vereinsarbeit ist die bauliche Weiterentwicklung und programmatische Nutzung des denkmalgeschützten “Haus Döschnitz” und seines unmittelbaren Umfeldes auf Basis eines für die Region Schwarzwatal beispielhaften, sozial-ökologisch integrierten Ansatzes als wesentlicher Beitrag zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung und des örtlichen Gemeinwohls. Bei dem historischen Fachwerkhaus handelt es sich um das vor nahezu 400 Jahren erbaute Wohngebäude der ehemaligen Brauereifamilie Böttner, welches im Laufe des 20. Jahrhunderts zunächst weiterhin als Wohnhaus, später zudem auch als öffentliches Gebäude durch die Kurverwaltung des Ortes Döschnitz genutzt wurde. Unterstützt durch seine ortsprägende Architektur und zentralen Lage ist das Gebäude seither im öffentlichen Interesse der Ortschaft tief verankert. Der Verein schließt hier an, um unter Einbeziehung überregionaler und lokaler Akteure einen weit über die Region hinaus ausstrahlenden Ort zu etablieren, der sich durch regelmäßige Begegnungen und Austausch in den Bereichen Bildung und Forschung, Kultur und Geschichte, sowie Wohnen und Arbeiten zwischen Stadt und Land auszeichnet. Ein Ort, der sowohl für Einzelpersonen als auch Gruppen die temporäre Möglichkeit bietet kooperativ zu lernen, zu arbeiten und zu wohnen, darüber hinaus das demokratische und gesellschaftliche Zusammenleben vor Ort befördert.

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Haus Döschnitz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Döschnitz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1 die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 2.2 die Förderung von Kunst und Baukultur;
 - 2.3 die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Einwerben von Fördermitteln, sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, Vermietung sowie durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Gebäudes und seines unmittelbaren Umfeldes.
- (4) Der Satzungszweck wird dabei beispielsweise verwirklicht durch:
 - 4.1 Inter- und transdisziplinäre Forschungsaktivitäten in Kooperation mit Hochschulen und Bildungseinrichtungen durch Formate wie z.B. Sommerschulen, Workshops, Seminare, Symposien und Forschungsaufenthalte;
 - 4.2 Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen in Form von z.B. Workshops, Diskussionsrunden, Ausstellungen;
 - 4.3 Erhalt, Pflege und baukulturelle Weiterentwicklung der denkmalgeschützten Bausubstanz der Region Schwarztal durch Formate wie z.B. Bauwerkstätten und wissenschaftlicher Begleitforschung;
 - 4.4 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden in der Region Schwarztal und darüber hinaus;
 - 4.5 Wissensvermittlung durch inter- und transdisziplinäre Bildungsaktivitäten und Veröffentlichungen;
 - 4.6 Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit und Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Organe des Vereins können für vertraglich vereinbarte Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks angemessen vergütet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einschränkungen, insbesondere des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002, eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der den Verein in seinen Aufgaben unterstützt. Sie sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung, nicht berücksichtigt. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen aber sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen und Körperschaften auch durch deren Auflösung oder anderweitiges Erlöschen. Der Austritt muss 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Post oder per E-Mail erklärt werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschliefung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und kann auch online stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festlegung einer Beitragsordnung,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - c) Entscheidung über Satzungsänderungen und Geschäftsordnung,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Beauftragung von Kassenprüfern,
 - f) Festlegung der Grundzüge für die Entschädigung von Aufwendungen, die bei der Einwerbung von Spenden angefallen sind,
 - g) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind (online oder persönlich). Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (10) Bei Satzungsänderung, Abberufung des Vorstandes sowie der Vereinsauflösung müssen mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Dabei sind Beschlüsse mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu fassen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Nur diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Darüber hinaus gehören dem Vorstand bis zu vier weitere Beisitzer*innen als nicht vertretungsbefugter Vorstand an.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB vertreten, wobei jeder zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands vertreten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand haftet dem Verein nur für vorsätzlich zugefügte Schäden. Der Verein ist verpflichtet, den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freizustellen, es sei denn, sie sind durch den Vorstand vorsätzlich verursacht worden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit stattfinden.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern eine Satzungsbestimmung rechtsunwirksam ist, werden die übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt, die ungültige Bestimmung ist derart auszulegen und auszuprägen, dass durch die Änderung der Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung rückwirkend erreicht werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtstag). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Der Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden zu dieser Arbeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für drei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Er soll Empfehlungen für die Arbeit des Vereins "Haus Döschnitz e.V." aussprechen.
- (4) Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Beiratsmitglieder in seine Arbeit einbeziehen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine Förderung von Kunst und Baukultur. Diese wird vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen und per Abstimmung ausgewählt. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.06.2020 in Berlin bzw. online beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 07.08.2020

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 07.08.2020 durch Beschluss des Vorstandes. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der *Satzung* wird bestätigt gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB.